

Grundsätze der Netzführung

für das Versorgungsgebiet der Stadtwerk Haßfurt GmbH

1. Grundlagen und Pflichten

- 1.1. Die Grundregeln zur Netzführung ordnen die Verantwortungen der Netzeleitstelle des Netzbetreibers und der kundeneigenen Netzeleitstelle bzw. der beauftragte Dritte des Anschlussnehmers in der operativen Netzführung, insbesondere die Zuständigkeiten und Abläufe von Schaltungen im Normalfall und die Behandlung von Störungen. Der Begriff „Netzeleitstelle“ beschreibt im Folgenden den vom Anschlussnehmer benannten Ansprechpartner. Ziel ist ein gemeinsamer sicherer und stabiler Betrieb unserer Netze.
- 1.2. An der vertraglichen Schnittstelle zwischen unseren Netzen gelten die einschlägigen Normen und Vorschriften, insbesondere der DIN VDE 0105 „Betrieb von elektrischen Anlagen“.

2. Netzführung im Normalbetrieb

- 2.1. Die Überwachung und Steuerung der Netze obliegt der jeweils zuständigen Netzeleitstelle. Abweichungen davon sind ggf. gesondert zu vereinbaren. Die Zuständigkeiten sind textlich in Anlage 1 des Netzanschlussvertrages der Vertragsparteien festgelegt und kann bildlich im Single-Line-Schema-Ferntechnik-STWHAS.
- 2.2. Für den Betrieb des Netzanschlusses haben wir ein Weisungsrecht, welches über unsere Netzeleitstelle ausgeübt wird. Den daraus entstehenden Anforderungen und Vorgaben sind Folge zu leisten und umzusetzen.
- 2.3. Die Mitarbeiter in der netzführenden Stelle müssen berechtigt sein, Schalthandlungen durchzuführen und Anweisungen zu geben. Sollte der Anschlussnehmer dazu nicht berechtigt sein, muss dieser eine entsprechende Fachkraft damit beauftragen.
- 2.4. Der Schaltzustand am Netzanschlussknoten wird durch die Netzeleitstelle des Netzbetreibers festgelegt. Dies gilt auch für Vorgaben (Sollwerte) zur Fahrweise elektrischen Anlagen des Anschlussnehmers (z. B. für die Blindleistung) und für die Sternpunktbehandlung sowie die Einstellung des Kompensationsgrades bei der induktiven Sternpunktterdung.
- 2.5. Die Festlegung des Spannungssollwertes und die Spannungshaltung am Netzanschlusspunkt obliegen ebenfalls dem Netzbetreiber.
- 2.6. Planmäßige Abschaltungen im Netz, die Einfluss auf den Betrieb des jeweils anderen Vertragspartners haben, werden mit angemessener Vorlaufzeit gegenseitig abgestimmt. Die Abstimmung erfolgt ausschließlich mit Netzbetreibern, bei Anlagenbetreibern (z. B. Erzeugungsanlagen) erfolgt eine Information an den Anlagenbetreiber. Bei angemeldeten Schaltungen werden die Auswirkungen auf das öffentliche Verteilnetz und auf Dritte durch den Netzbetreiber geprüft. Im Rahmen der Prüfung kann sich herausstellen, dass längere Vorlaufzeiten für die Schaltung notwendig werden. Das ist bei der weiteren Planung zu berücksichtigen. Wenn die Details der geplanten Schaltungen geprüft sind, werden dem jeweils anderen Vertragspartner die geplanten Schaltungen entweder schriftlich bestätigt (ggf. mit Änderungen) oder abgelehnt. Der Netzbetreiber weist darauf hin, das geplante und bestätigte Schaltungen aufgrund von Störungen oder außergewöhnlichen Netzsituationen auch kurzfristig wieder abgesagt werden können. Bei Anlagenbetreibern erfolgt grundsätzlich eine Information.
- 2.7. Zur Reduzierung erforderlicher Eingriffe in den Netzbetrieb tragen beide Vertragspartner dafür Sorge, die Anzahl, den Umfang und die Art geplanter Schaltungen zu optimieren bzw. die zugehörigen Arbeiten zu bündeln.
- 2.8. Die Vertragspartner stellen sich die für eine sichere Netzführung erforderlichen Informationen und Prozessdaten gegenseitig zur Verfügung. Änderungen am Informationsumfang werden einvernehmlich miteinander abgestimmt.
- 2.9. Schalt- und Informationsgespräche dürfen zu Dokumentations- oder Schulungszwecke aufgezeichnet werden. Sollte dies der Fall sein, erhalten Sie vor der Aufnahme des Gespräches eine kurze Ankündigung.

3. Netzführung bei Störungen

- 3.1. Informationen über Störungen und Schäden, die Einfluss oder Auswirkungen auf die Netzführung des jeweils anderen Vertragspartners haben, tauschen die Netzeleitstellen unverzüglich untereinander aus. Die Behebung oder Beseitigung erfolgt ebenfalls koordiniert und in gegenseitiger Abstimmung.
- 3.2. Bei Gefahr im Verzug ist der Netzbetreiber auch außerhalb dieses Vertrages berechtigt, sofort die erforderlichen Maßnahmen zur Schadensvermeidung bzw. -begrenzung zu veranlassen.

- 3.3. Bei Störungen an Betriebsmitteln im Verfügungsbereich des Netzbetreibers, die zu Versorgungsunterbrechungen führen, erfolgt im Interesse einer raschen Wiederversorgung eine Spannungsvorgabe ohne Rücksprache mit Ihnen. Bei Störungen sind wir bzw. durch uns beauftragte Dritte berechtigt, die zur Störungsbeseitigung notwendigen Schalthandlungen durchzuführen. Die Vertragspartner werden sich in diesem Fall unverzüglich über Art und Umfang der veranlassten Maßnahmen unterrichten.
- 3.4. Bei Erdschluss sind unverzüglich Maßnahmen zu treffen, um die Erdschlussstelle einzugrenzen und eine Gefährdung von Personen und Anlagen zu verhindern. Wird der Erdschluss in der Kundenanlage vermutet, so wird der Netzbetreiber in Absprache mit Ihnen geeignete Maßnahmen zur Eingrenzung der Erdschlussstelle ergreifen.
- 3.5. Sofern im gestörten Betrieb Probeschaltungen mit der Kundenanlage erforderlich werden, um eventuell gestörte Netzteile des Anschlussnehmers unter Spannung zu setzen, so geschieht dies nur auf Anforderung und in Verantwortung des Anschlussnehmers.
- 3.6. Die Untersuchung von Störungen, bei denen übergreifende Anlagenteile betroffen sind, werden abgestimmt und gemeinsam durchgeführt.
- 3.7. Nach Störungen, Betriebsunregelmäßigkeiten und Versorgungsunterbrechungen wird unverzüglich für die Betriebssicherheit gesorgt und zum Normalbetrieb zurückgekehrt. Hierfür wird von beiden Vertragspartnern das Notwendige im jeweiligen Zuständigkeitsbereich veranlasst.

4. Ansprechpartner

- 4.1. Die Ansprechpartner werden bei der Inbetriebsetzung festgelegt und im Inbetriebsetzungsauftrag vermerkt.
- 4.2. Jeder der zuständigen Netzleitstellen gewährleistet, dass diese jederzeit telefonisch erreichbar ist. Ist der Anschlussnehmer bzw. der von ihm beauftragte Dritte telefonisch nicht erreichbar, ist die Netzleitstelle des Netzbetreibers zur Gewährleistung des sicheren Netzbetriebes berechtigt, insbesondere zur Störungsbeseitigung, eine Trennung der elektrischen Anlagen des Anschlussnehmers vom öffentlichen Verteilnetz vorzunehmen.
- 4.3. Relevante Betriebsvorschriften stellen sich die Vertragspartner auf Anfrage gegenseitig zur Verfügung.

5. Daten-/Informationsaustausch

- 5.1. Die Vertragspartner stellen sich gegenseitig die Daten und Informationen zur Verfügung, die für den sicheren Betrieb des Netzes bzw. der Anschlussanlagen erforderlich sind. Die Prozessinformationen (Steuersignale, Meldungen, Messwerte, usw.) aus den elektrischen Anlagen werden in einer gemeinsamen Liste dokumentiert. Sofern ein elektronischer Daten-/Informationsaustausch zwischen den netzführenden Stellen (zum Beispiel über eine Leitsystemkopplung) betrieben wird, ist dafür eine separate Vereinbarung abzuschließen, die sowohl die Kommunikationsverbindung als auch den Daten-/Informationsumfang (Steuerung, Statusmeldungen, Messwerte, usw.) beschreibt und Einzelheiten für den Betrieb festlegt.